

## Information zum befristeten Corona-Zuschlag (Pflegepflichtversicherung)

Vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 wird **vorübergehend von allen Anbietern am Markt verbandseinheitlich** ein Zuschlag auf den monatlichen Beitrag in der Pflegepflichtversicherung erhoben. Die Höhe dieses monatlichen Zuschlags wird im einstelligen Euro-Bereich liegen. Um die gesetzlich vorgeschriebenen Mehrausgaben der Pflegeversicherung zur Bewältigung der Corona-Pandemie zu finanzieren, hat der Gesetzgeber mit dem neuen § 110a SGB XI (siehe unten) diesen befristeten Zuschlag eingeführt.

### Hintergründe für den zusätzlichen Finanzierungsbedarf

Nach dem Ausbruch der Corona-Pandemie waren die Pflegebedürftigen und Pflegeeinrichtungen ganz besonders gefährdet und belastet. Deshalb hat der Gesetzgeber mit § 150 SGB XI einen Rettungsschirm für die Pflege eingeführt, um die pflegerische Versorgung in der Pandemie zu sichern. Damit werden unter anderem die stark gestiegenen Kosten für die Schutzausrüstung des Pflegepersonals und die Kosten der Corona-Tests finanziell ausgeglichen. Weil viele Menschen aus Furcht vor Ansteckung auf ihre eigentlich nötige Pflegebetreuung verzichteten, blieben viele Betten in den Pflegeeinrichtungen leer. Damit diese Ausfälle nicht zum Konkurs von Pflegeanbietern führen, gibt es auch einen finanziellen Ausgleich für die Minderbelegung. Natürlich wurde auch berücksichtigt, dass es in vereinzelt Bereichen während der Pandemie auch zu geringeren Ausgaben gekommen ist (z.B. aufgrund geringerer Inanspruchnahme ambulanter Pflegedienste). Dennoch ergeben sich hohe Zusatzausgaben die finanziert werden müssen.

Die Private Pflegepflichtversicherung **wurde gesetzlich verpflichtet**, sich entsprechend ihres Anteils von insgesamt rund 9,2 Millionen Versicherten an der Finanzierung des Rettungsschirms zu beteiligen. Dafür sind bislang Zusatzausgaben in Höhe von mehr als 480 Millionen Euro entstanden, die nun durch den befristeten Corona-Zuschlag ausgeglichen werden müssen.

Die Corona-Zusatzkosten können aus rechtlichen Gründen - sie fallen nur in der Pandemiezeit an - nicht in der normalen Beitragskalkulation der Pflegepflichtversicherung berücksichtigt werden.

### Hinweise für Arbeitnehmer:

Für Arbeitnehmer in der Tarifstufe PVN (Tarif 401) beträgt der Corona-Zuschlag grundsätzlich **monatlich 3,40 Euro**. Allerdings wird bei der Bemessung des Arbeitgeberzuschusses der Zuschlag zusätzlich zum bisherigen Beitrag in der Sozialen Pflegeversicherung berücksichtigt und zwar selbst dann, wenn durch den Corona-Zuschlag der Höchstbeitrag zur Pflegeversicherung überschritten wird. Daher beträgt der auf ein Jahr befristete Eigenanteil monatlich ca. 1,75 Euro.

### Hinweise für Beihilfeberechtigte:

Die Träger der Beihilfe in Bund, Ländern und Kommunen sind an den Kosten des Corona-Rettungsschirms **nicht** beteiligt d.h. der Corona-Zuschuss ist nicht beihilfefähig. Das Gesetz schreibt die Kostenverteilung nach der Anzahl der Empfänger von Pflegeleistungen vor. Nachdem diese Zahl in der Tarifstufe PVB (Tarif 416) größer ist, führt das insgesamt zu einem etwas höheren Corona-Zuschlag von monatlich 7,30 Euro für die Versicherten in der Beihilfe-Tarifstufe.

### Was gilt für Kinder?

Für Kinder muss der Corona-Zuschlag nicht gezahlt werden, da sie auch für den Zuschlag beitragsfrei im Sinne einer „Familienversicherung“ sind.

### Was gilt für Studenten, Schüler und Praktikanten?

Studenten, Fach- und Berufsschüler sowie Praktikanten (gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 9 und 10 SGB XI), die nicht beitragsfrei mitversichert sind, müssen den Zuschlag bezahlen. Sie sind Versicherte im Sinne des § 110a Abs. 3 SGB XI (siehe unten) und demgemäß an der Finanzierung der Corona-Mehrausgaben zu beteiligen.

### **Was gilt für Anwartschaften?**

Bei einer „großen Anwartschaft“ (mit Bildung von Alterungsrückstellungen) ist der Corona-Zuschlag zu zahlen. Bei einer „kleinen Anwartschaft“ (ohne Bildung von Alterungsrückstellungen) wird der Corona-Zuschlag nicht erhoben.

### **Was gilt bei Arbeitslosigkeit und sozialer Hilfebedürftigkeit?**

Der Corona-Zuschlag wird nicht für Personen erhoben, die entweder Anspruch auf Arbeitslosengeld oder auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende haben. Das gleiche gilt für Arbeitssuchende, die nur durch die Zahlung des Zuschlags hilfebedürftig würden, vgl. dazu untenstehenden § 110a Abs. 6 SGB XI. Auch wird der Zuschlag nicht für Leistungsbezieher und Hilfebedürftige nach SGB XII (Sozialhilfe) oder Bezieher nach § 27a BVG (Kriegsopferfürsorge) erhoben.

Sollten Sie zu einer der vorgenannten nicht zuschlagspflichtigen Personengruppen gehören, weisen Sie uns dies bitte nach, damit wir es bei der Beitragserhebung berücksichtigen können.

Wenn Sie noch weitere Informationen zu diesem Thema möchten, beachten Sie bitte auch die entsprechende Seite des PKV-Verbandes:

**[www.pkv.de/wissen/beitraege/corona-zuschlag-in-der-pflegeversicherung-2022/](http://www.pkv.de/wissen/beitraege/corona-zuschlag-in-der-pflegeversicherung-2022/)**

### **Anhang: Wortlaut des § 110a SGB XI: Befristeter Zuschlag zu privaten Pflege-Pflichtversicherungsverträgen zur Finanzierung pandemiebedingter Mehrausgaben**

- (1) *Für den Zeitraum vom 1. Juli 2021 bis zum 31. Dezember 2022 können private Versicherungsunternehmen, die die private Pflege-Pflichtversicherung durchführen, für bestehende Vertragsverhältnisse über die Prämie hinaus einen monatlichen Zuschlag erheben.*
- (2) *Bei der Ermittlung der Höhe des Zuschlags nach Absatz 1 dürfen ausschließlich Mehrausgaben des privaten Versicherungsunternehmens berücksichtigt werden, die*
  1. *aus der Erfüllung der Verpflichtung nach § 150 Absatz 4 Satz 5 entstehen oder entstanden sind und*
  2. *nicht durch Minderausgaben im Bereich der privaten Pflege-Pflichtversicherung in dem Zeitraum, für den der Erstattungsbetrag nach § 150 Absatz 2 an die zugelassenen Pflegeeinrichtungen gezahlt wurde, kompensiert werden können.*

*Für die Ermittlung der Minderausgaben nach Satz 1 Nummer 2 ist ein Vergleich mit den Ausgaben im Bereich der privaten Pflege-Pflichtversicherung im entsprechenden Zeitraum des Jahres 2019 zugrunde zu legen. Alterungsrückstellungen sind für den Zuschlag nicht zu bilden.*
- (3) *Die Mehrausgaben im Sinne des Absatzes 2 sind auf die Tarifstufen gemäß der Zahl der Leistungsempfänger der jeweiligen Tarifstufe zu verteilen und mit dem Zuschlag nach Absatz 1 gleichmäßig durch alle Versicherten der jeweiligen Tarifstufe der privaten Pflege-Pflichtversicherung zu finanzieren.*
- (4) *Die Erhebung des Zuschlags nach den Absätzen 1 bis 3 bedarf der Zustimmung eines unabhängigen Treuhänders. § 155 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.*
- (5) *Dem Versicherungsnehmer ist die Höhe des Zuschlags nach Absatz 1 unter Hinweis auf die hierfür maßgeblichen Gründe und auf dessen Befristung in Textform mitzuteilen. Der Zuschlag wird zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf die Mitteilung nach Satz 1 folgt. § 205 Absatz 4 des Versicherungsvertragsgesetzes gilt entsprechend.*
- (6) *Der Zuschlag nach Absatz 1 wird nicht für Personen erhoben, die*
  1. *Anspruch auf Arbeitslosengeld haben,*
  2. *Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch haben oder*
  3. *allein durch die Zahlung des Zuschlags hilfebedürftig im Sinne des Zweiten Buches würden.*